

EINLADUNG

ZUR VOLLVERSAMMLUNG 2025

des Tourismusverbandes Region Graz

Montag, 31.03.2025 | 18:30 Uhr
Graz Airport, 8073 Feldkirchen bei Graz

TAGESORDNUNG

- 1. 18:30 Uhr Begrüßung durch die Vorsitzende** Sylvia Loidolt
- 2. 19:00 Uhr Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 3. Tätigkeitsbericht** Sylvia Loidolt, Vorsitzende Tourismusverband Region Graz
Mag. Susanne Haubenhofer, Geschäftsführerin Tourismusverband Region Graz
- 4. Finanzbericht** des Finanzreferenten Thomas Apfelthaler, MBA
- 5. Bericht der Rechnungsprüfer**
- 6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2024**
Entlastung der Kommission
- 7. Kenntnisnahme des Voranschlages 2025**
- 8. Eingebraachte Anträge**
- 9. Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung**
- 10. Nachwahl eines Mitgliedes der Tourismuskommission in der Wahlvorschlagsgruppe 2**
- 11. Allfälliges**



Sylvia Loidolt

Vorsitzende Tourismusverband Region Graz

Um Antwort wird gebeten unter anmeldung@regiongraz.at

Bitte beachten Sie die auf der Rückseite angeführten gesetzlichen Bestimmungen und Hinweise!

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND HINWEISE

Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 in der geltenden Fassung

VOLLVERSAMMLUNG Tourismusgesetz § 9 (3): Ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) vertreten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer **halben Stunde** ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

Geschäftsordnung § 2 (10): Jedes Mitglied der Vollversammlung ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den/die Vorsitzende(n) zu richten. Die Anträge müssen spätestens **eine Woche** vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden übermittelt werden.

Geschäftsordnung § 2 (4): Zu einem Beschluss der Vollversammlung ist, sofern nichts Besonderes ausdrücklich festgelegt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab.

Verordnung über Vermögensgebarungen und Haushaltsführung § 21 (6):

Der/Die Vorsitzende hat den Rechnungsabschluss samt Anlagen und die Berichte des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluss für zwei Wochen in den Geschäftsstellen des Tourismusverbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbandes zu veröffentlichen. Die Auflage ist auf der Homepage mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Mitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission in Erwägung zu ziehen.

Nachwahl eines Mitgliedes, Tourismusgesetz § 14 (4):

Jeder Wahlberechtigte kann spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl (Mittwoch, 26.03.2025) einen von ihm und dem Kandidaten unterfertigten schriftlichen Wahlvorschlag in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes Region Graz, Messeplatz 1/4 (Messeturm) einbringen. Gewählt wird in der Wahlvorschlagsgruppe 2: ein Mitglied

